Sprachenpolitik als Gegenstand der Rechtsprechung

Vít Dovalil

1. Einleitung

Ziel dieses Aufsatzes ist es, die analytischen Instrumente zu präsentieren, mit deren Hilfe Sprachprobleme beschrieben, erklärt und bewältigt werden können, die als gesellschaftlich relevant wahrgenommen werden. Den Sprach- bzw. Kommunikationsproblemen begegnen die Sprachbenutzer unter verschiedensten sozioökonomischen und soziopragmatischen Interaktionsbedingungen. Diese reichen von den Missverständnissen, die in den alltäglichen Kommunikationssituationen geschehen (undeutliche Artikulation, oder wenn sich jemand verspricht und danach korrigiert), über Kommunikationsschwierigkeiten in den stärker institutionalisierten Milieus (wie z. B. Schule und Sprachunterricht) bis hin zu politisch gewichtigen Streitigkeiten, die von den beteiligten Konfliktparteien vor Gericht gebracht werden (müssen) (Schutz der Regional- und Minderheitensprachen oder Status der Migrantensprachen). Diese abwechslungsreichen Facetten des Problematischen stellen ein Kontinuum von Übergangsstufen dar und zeigen deutlich, dass ein Sprachproblem kein rein akademisches (im Sinne lebensfremdes) Phänomen ist, sondern dass man hier mit einer Fragestellung zu tun hat, die bestimmt eine systematischere Untersuchung wert ist.

Thematisch geht es mir dabei um solche Sprachprobleme, die eine Art Diskriminierung aus Sprachgründen manifestieren. Es ist z. B. ganz bestimmt problematisch, wenn sich jemand um eine Arbeitsstelle auf dem europäischen Markt bewirbt und der (potenzielle) Arbeitgeber einen solchen Bewerber wegen dessen mangelnder Kenntnisse einer Fremdsprache nicht anstellen kann/darf. Solche Fälle werden wohl nicht selten geschehen, aber bei weitem nicht jeder derartige Fall gelangt bis zum Gericht. Oder aber können Sprachprobleme zum Vorschein kommen, wenn ein Verwaltungsverfahren eingeleitet und in ihm der Gebrauch einer Sprache nicht zugelassen sein soll. Das Spektrum von diesen und ähnlichen Fällen ist breit.

Warum die Sprachprobleme entstehen, ist politisch, sozioökonomisch und natürlich auch rechtlich zu erklären. Es kann gesagt werden, dass ein Sprachproblem immer eine soziale bzw. sozioökonomische Basis hat. Im Hintergrund befinden sich dabei unterschiedliche Interessen, die mehr oder weniger deutlich soziale Ungleichheiten in der Distribution der Macht re/produzieren. Diese ungleiche Distribution der Macht wird über den Sprachgebrauch (also diskursiv) inszeniert.

Einleitend werden die wichtigsten Schlüsselkonzepte erklärt. Im Vordergrund steht der Begriff 'Sprachenpolitik'. Den theoretischen Rahmen für die Analyse zweier konkreter Sprachprobleme liefert das Sprachmanagement, wie es in den Arbeiten von J. V. Neustupný, J. Nekvapil und B. Jernudd entwickelt worden ist. Die Daten wurden zwei Gerichtsfällen entnommen, die dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zur Vorabentscheidung vorgelegt wurden.

2. Sprachenpolitik

Die Sprachenpolitik gehört zu den soziolinguistischen Schlüsselbegriffen, die einerseits intuitiv relativ leicht verständlich sein können, die jedoch andererseits

eine große Variabilität von Definitionen aufweisen. In Anlehnung an Grin (2003, S. 30)¹ können folgende Bedeutungsmerkmale des Begriffs hervorgehoben werden:

Die Sprach(en)politik bildet eine Gesamtheit von systematischen, vernünftigen und theoretisch basierten Bemühungen, die Sprachsituation im Hinblick auf das Gesamtwohl der betreffenden Gemeinschaft der Sprachbenutzer zu verbessern. Typisch ist, dass diese Politik von offiziellen Körperschaften bzw. von deren Vertretern ausgeführt wird und dass sich diese Aktivitäten auf die Sprachgemeinschaft (oder einen Teil von ihr) richten, die sich unter der Gerichtsbarkeit dieser Körperschaften befinden. Mit anderen Worten setzen sich die Akteure der Sprachenpolitik – ebenso wie jeder anderen Politik – zum Ziel, ein Segment gesellschaftlichen Lebens so zu behandeln, dass sich die Sprachsituation einer Sprachgemeinschaft durch die Politik verbessert. Dabei ist nicht von vornherein bestimmt, ob es sich um eine ein- oder mehrsprachige Gemeinschaft handelt (Sprach- versus Sprachenpolitik im engeren Sinne). Jede Sprachenpolitik kann entweder offen deklariert und durchgesetzt werden, oder sie kann nur in versteckter Weise de facto in Praxis umgesetzt werden, ohne programmatisch erklärt worden zu sein.

Eines der am häufigsten gebrauchten Instrumente zur Bildung und Durchsetzung der Politik stellen die Rechtsnormen dar. Der Gedanke beruht auf dem allgemein geteilten Glauben an die Regelung gesellschaftlicher Aktivitäten des Menschen durch das Recht. Der Rechtsdiskurs als thematisch umrissene soziale Praxis besteht aus zahlreichen miteinander verflochtenen Komponenten (Texttypen) wie z. B. Texte der Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Lehrbuchtexte, Studien in Fachzeitschriften, aber auch Texte von Klagen, fachlichen Gutachten, den eigentlichen Urteilen der Gerichte usw. Aus dieser beispielsweisen Liste ist ersichtlich, dass in den Analysen sowohl das angewandte Recht (= law in action), als auch das "bloße" kodifizierte Recht (= law in books) miteinzubeziehen ist.²

3. Zur Theorie des Sprachmanagements³. Seine Dynamik und Phasen

Das Sprachmanagement bildet eine Gesamtheit von metalinguistischen Aktivitäten, die auf die Diskursproduktion und Diskursrezeption abzielen (vgl. Nekvapil/Nekula 2006, 310). Für die Theorie des Sprachmanagements ist charakteristisch, dass sie von den praktischen Sprachproblemen der Sprachbenutzer ausgeht. Diese Probleme *entstehen* üblicherweise in alltäglichen Kommunikationsinteraktionen auf der Mikroebene (vgl. Jernudd 2000, 199 ff.). Man könnte allerdings einwenden und den Gedanken dadurch präzisieren, dass

¹ Im Original steht die folgende Formulierung: "Language policy is a systematic, rational, theory-based effort at the societal level to modify the linguistic environment with a view to increasing aggregate welfare. It is typically conducted by official bodies or their surrogates and aimed at part or all of the population living under their juridsdiction."

² Die systematische juristische Analyse, die alle erwähnten Komponenten des Diskurses umfassen müsste, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Deshalb gehe ich selektiv vor und konzentriere mich primär auf die für die Richter des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg relevantesten Sachverhalte.

³ Der Gesamtüberblick über die theoretischen Ausgangspunkte kann hier nicht in allen Zusammenhängen beleuchtet werden, weshalb im Folgenden nur selektiv vorgegangen wird. Die Aussagekraft der Analyse wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Zu den Wurzeln und Entwicklungsphasen der Theorie des Sprachmanagements, deren Beziehungen zur Theorie der Sprachplanung und zur Frage der Verknüpfung der Mikro-/Makroebene vgl. u.a. Nekvapil/Nekula (2006, 309-313) oder Neustupný 2002.

nicht jedes Sprachproblem von Umständen auf der Mikroebene verursacht wird. Es kann durchaus passieren, dass die Ursache für ein Sprachproblem auf der Makroebene gefunden wird: Eine Institution verabschiedet eine Rechtsnorm, durch deren Umsetzung in Praxis ein Problem entsteht oder geradezu geschaffen wird. Wichtig ist aber, dass die Konsequenzen eines Sprachproblems (wo auch immer es eigentlich entstanden sein mag) jedenfalls auf der Mikroebene in ganz konkreten Interaktionen zum Ausdruck kommen und von den Interagierenden

identifiziert und wahrgenommen werden (vgl. Jernudd 2001 passim).

Die Probleme bestehen prinzipiell in der Uneinigkeit gegenseitiger Kommunikationserwartungen der beteiligten Sprecher/Zuhörer, mit anderen Worten in den Abweichungen von den Erwartungen, die in den ganz konkreten Interaktionssituationen vorkommen. Diese Abweichungen repräsentieren typischerweise Normabweichungen im weiten Sinne (in den englischen Texten wird hierfür z. B. der Terminus deviation from the norm verwendet, vgl. Miyazaki 2001, 41).4 Vom Vorkommen einer Normabweichung leiten sich die nächsten Phasen des Management-Prozesses ab. Entweder werden die Normabweichungen von den Sprachbenutzern bemerkt (noting), oder nicht.5 Im ersteren Falle wird das Management fortgesetzt, im letzteren gibt es dafür keinen Grund, denn ein unbemerktes "Problem" ist für die Kommunizierenden praktisch gar kein Problem. Nur ein bemerktes Problem kann weiter bewertet werden (evaluation), muss es aber nicht. Unter der Voraussetzung, dass ein bemerktes Problem auch bewertet wird, hat es Sinn, sich zu überlegen, wie diese Bewertung ausfallen kann. Dabei bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an - negativ oder positiv. Diese durchaus nachvollziehbare Dichotomie sollte allerdings um ein drittes Element erweitert werden - um eine neutrale Position. Eine sprachliche Variante oder tiefere gesellschaftliche Sprachprobleme können z.B. nur kommentiert werden. ohne dass ein solcher Kommentar automatisch eine negative (oder positive) Bewertung bedeuten würde. Für die Fortsetzung des Management-Prozesses ist die negative Bewertung von besonderer Bedeutung, weil im Falle der positiven kein Grund entsteht, die Interaktion zu steuern und zu verändern. Die negative Bewertung, die gerade das Gegenteil von der erwartbaren adäquaten Kommunikation darstellt, löst einen Bedarf aus, geeignete Maßnahmen zu entwickeln (im Englischen: adjustment design), die dazu beitragen würden, dass das Problem im Endeffekt wirksam bewältigt wird. Als leicht vorstellbare Maßnahmen bieten sich aus formaler Hinsicht irgendwelche Korrekturen. Das ganze Sprachmanagement endet, wenn die für die Bewältigung des Problems entwickelte und gleichzeitig geeignete Maßnahme erfolgreich in Praxis umgesetzt wird (implementation). Die gerade beschriebenen Phasen des Management-Prozesses lassen sich folgendermaßen skizzieren (bearbeitet nach Miyazaki 2001,

⁴ Begrifflich ist die Verknüpfung zwischen 'Norm' und 'Erwartung' sehr eng, denn die Norm lässt sich als eine Art soziale Erwartung (oder sogar Erwartungserwartung) auffassen. Die Normen basieren somit auf den Erwartungen, die die sprachlichen Handlungen reguliëren (sollen). Ausführlicher zu diesem Konzept vgl. Dovalil 2006, 20-27.

Dieses Schema zeigt gleichzeitig, dass der Prozess nicht von Anfang bis Ende durchlaufen muss, sondern dass er in jeder der Phasen enden kann. Das Management ist in der Lage zu erklären, wo (d.h. in welchem Stadium) sich ein Problem befindet, wenn es noch nicht definitiv gelöst worden ist. Diese Erfassung vermag darüber hinaus sowohl die auf der Mikroebene ablaufenden Interaktionen miteinzubeziehen als auch die Geschehnisse auf der Makroebene.

Die Theorie des Sprachmanagements hat für die jeweilige Ebene die Konzepte 'einfaches Management' und 'organisiertes Management' eingeführt, die aufeinander einwirken: Die auf der Makroebene in den Institutionen/Organisationen entworfenen und durchgesetzten Maßnahmen finden ihren Niederschlag in den ganz konkreten Interaktionen auf der Mikroebene, und diese Interaktionen beeinflussen in ihrer Gesamtheit von unten (d.h. von der Mikroebene) wiederum die Makroebene. Das einfache Management ist somit diskursbasiert, es ist das hic et nunc der individuellen Interaktionen. Das organisierte Management ist systematisch, gesteuert, und bildet den Gegenstand öffentlicher Diskurse (wie z. B. der Sprachenpolitik).

Die Beschreibung der Management-Prozesse bliebe lückenhaft, wenn deren Akteure nicht näher charakterisiert würden (hierzu vgl. Nekvapil/Nekula 2006, 311). Die Autoren der Theorie sind sich dessen bewusst, dass die Prozesse nicht abstrakt verlaufen, sondern an konkrete soziale Netzwerke gebunden sind, für die Folgendes gilt: Je komplexer das sich durch die Interaktion konstituierende Netzwerk (oder das bereits fest etablierte Netzwerk) ist, desto intensiver spielt sich auch das eigentliche Management ab. Als Beispiele kommen in Frage Familien, Betriebe, Banken, Krankenhäuser, Schulen, Staaten, internationale Organisationen oder im Kontrast zum letztgenannten eine Interaktion zwischen zwei Bekannten.

4. Anwendung der Theorie des Sprachmanagements auf die Sprachenpolitik. Analyse der ausgewählten Gerichtsfälle

Wie oben angedeutet wurde, besteht die Sprachenpolitik aus zahlreichen Teilbereichen, in denen die ungleiche Machtverteilung diskursiv manifestiert wird.

⁵ Die Übersetzung des englischen Ausdrucks *noting* ist in diesem Kontext relativ schwierig. Ich neige zu den deutschen Entsprechungen *Bemerken* bzw. *Merken* (im Tschechischen hat sich hierfür der Ausdruck *povšimnuti* eingelebt). Wie konkret dieses Bemerken bzw. Merken (einer Normabweichung) zu deuten ist und was beim Bemerken/Merken geschieht, ist vor allem eine (sozial)psychologische Frage.

Der Rechtsdiskurs ist einer von derartigen Teilbereichen. Im Folgenden sind zwei Gerichtsfälle geschildert, in denen der Sprachgebrauch im Vordergrund steht, wobei die Sprachenpolitik der Mitgliedstaaten (Italien bzw. Irland) dem Gemeinschaftsrecht entgegenzustehen schien. Die Unstimmigkeit zwischen diesem Recht und der Politik der Mitgliedsstaaten wurde als Ersuchen um Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorgelegt.

4. 1 Strafverfahren gegen H. O. Bickel und U. Franz

(Urteil des EuGH vom 24. 11. 1998, Rs. C-274/96)

Horst Otto Bickel ist ein österreichischer Staatsangehöriger, von Beruf ein Lastwagenfahrer. Am 15. Februar 1994 wurde er mit seinem Lastkraftwagen von einer Streife in Castelbello in der italienischen Provinz Bozen-Südtirol angehalten, die gegen ihn ein Verfahren wegen Trunkenheit im Verkehr einleitete. Ulrich Franz, ein deutscher Staatsangehöriger kam als Tourist nach Südtirol. Am 5. Juni 1995 wurde er einer Zollkontrolle unterzogen, bei der festgestellt wurde, dass er ein verbotenes Messer mit sich führte. Beide Angeklagten erklärten gegenüber dem Pretore Bozen, dass sie des Italienischen nicht mächtig sind. Unter Berufung auf die zum Schutz der deutschsprachigen Gemeinschaft in der genannten Provinz bestimmten Vorschriften beantragten sie, dass das Verfahren gegen sie in Deutsch durchgeführt wird.

Nach Art. 99 des Präsidialdekrets Nr. 670 vom 31. August 1972 betreffend das Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (GURI Nr. 301 vom 20. November 1972) ist die deutsche Sprache in dieser Region der italienischen Sprache gleichgestellt. Nach Art. 100 dieses Dekrets haben die deutschsprachigen Bürger der Provinz, in der die deutschsprachige Minderheit hauptsächlich ansässig ist, das Recht, im Verkehr mit den Gerichten und den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung mit ihrem Sitz in dieser Provinz Deutsch zu gebrauchen. Artikel 14 des Dekrets Nr. 574 vom 15. Juli 1988 bestimmt ferner, dass bei Verhaftung auf frischer Tat oder bei Polizeigewahrsam die Gerichtsbehörde oder das Polizeiorgan verpflichtet ist, vor der Vernehmung oder anderen Verfahrenshandlungen die Beschuldigten zu fragen, welche Sprache ihre Muttersprache ist. Wenn als Sprache Deutsch angegeben wird, dann haben die Vernehmung und jede weitere Verfahrenshandlung in dieser Sprache zu erfolgen.

Das italienische Gericht stellte sich in der Verhandlung mit H. O. Bickel und U. Franz die Frage, ob die für die Bürger der Provinz Bozen-Südtirol geltenden Verfahrensvorschriften nach Gemeinschaftsrecht auch auf Besucher der Provinz anzuwenden sind, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind:

Gebieten es die Grundsätze der Nichtdiskriminierung (im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des EG-Vertrages), des Rechts der Unionsbürger, sich frei zu bewegen und aufzuhalten (im Sinne von Art. 8a) und des freien Dienstleistungsverkehrs (im Sinne von Art. 59), dass einem Unionsbürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, das Recht gewährt wird, zu verlangen, dass ein Strafverfahren gegen ihn in einer anderen Sprache geführt wird, wenn die Staatsangehörigen dieses Staates, die sich in der gleichen Lage befinden, dieses Recht haben?

Für die EU-Bürger ist die Möglichkeit, mit den Verwaltungs- und Justizbehörden eines Staates mit gleichem Recht wie die Bürger dieses Staates in einer bestimmten Sprache zu kommunizieren, geeignet, die Ausübung der Freiheit, sich in einem anderen Mitgliedstaat zu bewegen und aufzuhalten, zu erleichtern. Folglich haben Personen, die wie die Herren Bickel und Franz von ihrem Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat zu bewegen und aufzuhalten, Gebrauch machen, grundsätzlich nach Art. 6 des EG-Vertrages einen Anspruch darauf, nicht gegenüber den Angehörigen dieses Staates ungleich behandelt zu werden, was die Benutzung der dort verwendeten Sprachen angeht. Für das Strafverfahrensrecht, dem die streitigen Vorschriften über die Verfahrenssprache angehören, sind zwar grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig, doch beschränkt das Gemeinschaftsrecht nach ständiger Rechtsprechung diese Zuständigkeit: Derartige Rechtsvorschriften dürfen weder zu einer Diskriminierung derer führen, denen das Gemeinschaftsrecht einen Anspruch auf Gleichbehandlung verleiht, noch die vom Gemeinschaftsrecht garantierten Grundfreiheiten beschränken.

Die italienische Regierung argumentierte, das streitige Recht sei ausschließlich den Bürgern gewährt, die zur deutschen Sprachgruppe der genannten Provinz gehörten und in dieser Provinz wohnten. Der Zweck der streitigen Vorschriften sei es, die ethnisch-kulturelle Identität der Person, die zu der Minderheit gehöre, anzuerkennen und die Minderheit als solche zu schützen. Dass diese Regelung die in der Provinz Bozen-Südtirol wohnende ethnisch-kulturelle Minderheit schützen solle, stellt im vorliegenden Zusammenhang keine gültige Rechtfertigung dar. Bestimmt kann der Schutz einer Minderheit ein legitimes Ziel darstellen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass dieses Ziel durch die Ausdehnung der streitigen Regelung auf deutschsprachige Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die von ihrem Recht auf freien Verkehr Gebrauch machen, gefährdet würde. Darüber hinaus haben die Herren Bickel Franz in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, die Gerichte könnten die Verfahren in Deutsch durchführen, ohne dass dies zu Schwierigkeiten oder zusätzlichen Kosten führen sollte.

Der Gerichtshof hat aus den oben erwähnten Gründen für Recht erkannt, dass 1) der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, ein Strafverfahren in einer anderen als der Amtssprache des betreffenden Staates durchzuführen, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt und mit seinem Artikel 6 im Einklang stehen muss, und dass

2) der Artikel 6 des EG-Vertrages einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft leben, den Anspruch darauf einräumt, Strafverfahren in ihrer Sprache durchzuführen, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten.

4.2 Anita Groener gegen den Bildungsminister und den Berufsschulausschuss der Stadt Dublin

(Urteil des EuGH vom 28. November 1989, Rs. C 379/87)

Im September 1982 wurde die Klägerin Anita Groener, eine niederländische Staatsbürgerin, vorübergehend als Teilzeitkunstdozentin am College of Marketing and Design in Dublin angestellt, das dem Berufsschulausschuss der Stadt Dublin untersteht. Im Juli 1984 bewarb sie sich an diesem College um die Vollzeitdauerplanstelle eines Kunstdozenten.

⁶ Im Folgenden stütze ich mich auf die zugänglichen Rechtsquellen wie die Sammlung der Rechtsprechung und Internetquellen (EUR-Lex). In meinen Ausführungen werden vor allem die für die soziolinguistische Analyse relevanten Daten reflektiert. Auf umfangreichere rechtliche Details wird hier verzichtet. Der Rechtszustand der Jahre 1998 bzw. 1989 wird nicht aktualisiert.

Der Kunstunterricht (ähnlich wie die meisten Unterrichtsgegenstände) findet an den irischen öffentlichen Berufsbildungseinrichtungen im Wesentlichen, obwohl nicht ausschließlich, auf Englisch statt. Hieraus ergibt sich, dass die Irischkenntnisse für die Wahrnehmung der mit dem Kunstunterricht verbundenen Aufgaben nicht unbedingt erforderlich sind. Da A. Groener das Zertifikat zum Nachweis der Irischkenntnisse (*Ceard-Teastas Gäilge*) nicht besaß, bat sie um Befreiung, allerdings ohne Erfolg. Die für sie negative Entscheidung wurde damit begründet, dass sich andere vollqualifizierte Personen auf die Stelle beworben hätten. Der Minister stimmte jedoch der Ernennung von Anita Groener unter der Bedingung zu, dass sie eine Sonderprüfung bestehe.

Nach einem Kurs für Anfänger unterzog sich die Klägerin der Prüfung, hat sie aber nicht bestanden. Die Bemühungen der Klägerin und ihres Arbeitgebers (des College) um ihre Einstellung für das akademische Jahr 1985/1986 als temporäre Vollzeitdozentin oder um die Befreiung vom Nachweis der Irischkenntnisse sind

gescheitert.

Daraufhin hat A. Groener beim High Court in Dublin Klage gegen den Minister und den Berufsschulausschuss der Stadt Dublin erhoben. Die Begründung dieses Rechtsgeschäfts stützte sich darauf, dass die im Rundschreiben Nr. 28/79 und im Rundschreiben V 7 des Bildungsministers aufgestellten Bedingungen dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Art. 48 des EWG-Vertrags (Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem europäischen Arbeitsmarkt) und der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates (über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft) widersprächen.⁷

Die in diesem Sachverhalt offensichtliche Förderung des Irischen ist darauf zurückzuführen, dass die irische Sprache laut Art. 8 der Verfassung Irlands als Nationalsprache die erste Amtssprache des Landes ist. Englisch wird dabei als zweite Amtssprache anerkannt. Für bestimmte amtliche Belange kann jedoch die ausschließliche Verwendung einer der beiden Sprachen im gesamten Staatsgebiet

oder in Teilen davon gesetzlich vorgeschrieben werden.

Obwohl Irisch nicht von der gesamten Bevölkerung der Republik gesprochen wird, argumentierte Irland, dass die Förderung des Irischen zu den wichtigsten Zielen der Sprachenpolitik der Regierung gehört. Eine der Regierungsmaßnahmen besteht darin, von Dozenten an öffentlichen Berufsbildungseinrichtungen gewisse Kenntnisse des Irischen zu verlangen. Der EWG-Vertrag steht nicht der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten entgegen, eine Politik zum Schutz und zur Förderung seiner National- und ersten Amtssprache zu betreiben. Die Durchführung dieser Politik darf aber keine der Grundfreiheiten (hier die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem europäischen Arbeitsmarkt) beeinträchtigen. Dem Unterricht wird gleichzeitig bei der Durchführung einer solchen Sprachenpolitik erhebliche Bedeutung beigemessen: Die Dozenten spielen eine wesentliche Rolle nicht nur durch ihren Unterricht, sondern auch durch ihre Teilnahme am täglichen Leben der Schule. In diesem Zusammenhang ist es daher nach der irischen

⁷ Nach dem Rundschreiben Nr. V 7, das am 1 . September 1974 in Kraft trat, kann der zuständige Ausschuss niemanden auf eine Vollzeitdauerplanstelle in bestimmten Erziehungsgebieten, darunter dem Kunstunterricht, ernennen, der nicht Inhaber des Zertifikats Ceard-Teastas Gäilge (Irischzeugnis) ist und auch keine entsprechende, vom Minister anerkannte Bescheinigung besitzt. In diesem Rundschreiben hat sich der Minister außerdem vorbehalten, Ausländer vom Nachweis der Irischkenntnisse zu befreien, sofern sich kein anderer qualifizierter Kandidat um die Stelle bewirbt. Am 26. Juni 1979 erließ der Minister das Rundschreiben Nr. 28/79. Von Bewerbern, die das oben genannte Zertifikat nicht besitzen, kann die Ablegung einer mündlichen Sonderprüfung in Irisch verlangt werden. Ein Bewerber könnte erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Sonderprüfung auf eine temporäre oder dauernde Vollzeitplanstelle ernannt werden.

Argumentation nicht unvernünftig, ihnen eine gewisse Kenntnis der ersten Nationalsprache abzuverlangen.

Der Gerichtshof hat in diesem Falle für Recht erkannt, dass die Vollzeitdauerplanstelle eines Dozenten an einer öffentlichen Berufsbildungseinrichtung eine Stelle ist, deren Besonderheit es im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates rechtfertigt, Sprachkenntnisse zu verlangen, sofern dieses Verlangen Teil einer Politik zur Förderung der National- und ersten Amtssprache ist und verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird.

5. Synthese

Beide Gerichtsfälle zeigen den Verlauf des organisierten Managements und seine Verknüpfung mit dem einfachen Management. Das Netzwerk, in dem sich beide Fälle abgespielt haben, besteht aus Personen, die einerseits den gesellschaftlichen Institutionen angehören (Organisationen wie Gerichte oder Verwaltungsbehörden), andererseits sind es die Bürger. Die Organisationen steuern den Sprachgebrauch, indem sie in ihn hineingreifen. Diese Zuständigkeit ist in den Rechtsnormen festgelegt - ebenso wie die Bestimmung dessen, welche Sprache von wem unter welchen Umständen, zu welchem Zweck (und mit welchen Folgen) gebraucht werden darf/kann/soll. Für die aktive Gestaltung der Sprachenpolitik sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig. Diese Zuständigkeit

findet allerdings gewisse Schranken.

Dass in der Kommunikation Bickels und Franz' mit italienischen Organen in der Provinz Bozen-Südtirol auf der Mikroebene ein Sprachproblem zum Ausdruck gekommen ist, liegt auf der Hand. Die beiden Herren waren bereit, in Deutsch zu kommunizieren, die italienischen Organe erwarteten dagegen Italienisch. Die Abweichung von Erwartungen wurde offensichtlich von beiden Seiten intensiv bemerkt und – was für die Fortsetzung des begonnenen Prozesses noch wichtiger ist – negativ bewertet. Bei dieser negativen Bewertung ist es aber nicht geblieben. Für die Bewältigung des Sprachproblems standen den Konfliktparteien wirksame Maßnahmen zur Verfügung, die vom Recht im Allgemeinen bzw. vom Gemeinschaftsrecht im Speziellen geliefert wurden. Auf dieser vorletzten Stufe des Managements hat sich aber am Anfang herausgestellt, dass das eine Rechtssystem bei seiner Anwendung (vereinfacht gesagt: das italienische Recht) dem anderen Rechtssystem (d.h. dem Gemeinschaftsrecht) entgegenstand. Diese Unstimmigkeiten sind innerhalb des Systems, das die Maßnahmen für die Lösung der Probleme liefert, mit eindeutigen Beschlüssen zu beseitigen, sodass im Endeffekt eine zu implementierende Maßnahme formuliert werden kann. Der Prozess endet mit der Umsetzung der Maßnahmen in Praxis, was für den Bereich des (Sprachen)Rechts die Möglichkeit bedeutet, die Maßnahmen sogar gegen den Willen der verpflichteten Subjekte zu erwirken. Dieses organisierte Management beeinflusste, von der Makroebene wirkend, die Interaktionen auf der Mikroebene, woher die ursprünglichen Impulse für den Prozess hervorgegangen waren.

Prinzipiell gilt dasselbe auch für den zweiten Gerichtsfall, in dem auf der Mikroebene für Frau Groener ein offensichtliches Problem darin lag, die verlangten Irischkenntnisse nachzuweisen, die in Praxis verwendet werden sollten, wenn sie ihre Arbeitstelle gewinnen wollte. Auch hier wurden die Abweichungen von den Erwartungen unübersehbar. Diese Abweichungen wurden bemerkt und besonders von A. Groener negativ bewertet, was ihrem darauf folgenden Rechtsgeschäft (Klage) deutlich zu entnehmen ist. Ebenso wie im Fall Bickel/Franz haben an der Bewältigung des Sprachproblems Organisationen (irische Verwaltungsbehörden, ein Gericht in Dublin, der Europäische Gerichtshof in Luxemburg) teilgenommen. Das Urteil des EuGH (wiederum in Form einer Vorabentscheidung) stellt

Anwendung der zugrunde liegenden Rechtsnormen dar und dadurch eine wichtige zu implementierende Maßnahme. Dieses organisierte Management bedeutete für die Kommunikation auf der Mikroebene ebenfalls einen spürbaren Eingriff, entgegen dem Fall Bickel/Franz jedoch mit dem Unterschied, dass die Vorabentscheidung diesmal zuungunsten der Klägerin ausgefallen ist.

Im Gegensatz zu anderen (= nicht von den Rechtsnormen vorbestimmten) Beispielen des Managements besteht das Spezifische der hier vorgeführten Fälle

darin, dass

die Maßnahmen und Strategien als Interpretation der Rechtsnormen praktisch vorgegeben sind,

sie nicht von vornherein von den Subjekten im Netzwerk selbstständig und kreativ entwickelt zu werden brauchen und dass

die Maßnahmen "nur noch" implementiert werden müssen.8

Dies gilt für das Management im Allgemeinen bei weitem nicht immer. Der Prozess kann auf der vorletzten Stufe (oder auch früher) enden, wenn die Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder wenn sie (oft aus politischen oder ökonomischen Gründen) nicht implementiert werden können.

Bibliographie:

DOVALIL, V. 2007. Sprachenpolitik in der Tschechischen Republik (unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur EU und zum Europarat). In: Blanke, D.; Scharnhorst, J. (Hrsg.) Sprachenpolitik und Sprachkultur.Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, S. 139-161.

DOVALIL, V. 2006. Sprachnormenwandel im geschriebenen Deutsch an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Frankfurt/Main u. a.: Peter Lang.

GRIN F. 2003. Language Policy Evaluation and the European Charter for Regional or Minority Languages. New York: Palgrave Macmillan.

JERNUDD, B. 2000. Language management and language problems (Part 1). In: Journal of Asian Pacific Communication, Vol. 10:2, S. 193-203.

JERNUDD, B. 2001. Language management and language problems (Part 2). In:

Journal of Asian Pacific Communication, Vol. 11:1, S. 1-8.

Manz, V. 2003. Schranken nationaler Sprachenpolitik durch das Gemeinschaftsrecht. In: BURR, I.; GRÉCIANO, G. (Hrsg.): Europa: Sprache und Recht. La construction européenne: aspects linguistiques et juridiques. Baden-Baden: Nomos, S. 189-198.

MIYAZAKI, S. 2001. Theoretical Framework for Communicative Adjustment in Language Acquisition. In: Journal of Asian Pacific Communication, Vol. 11:1, S.

39-60.

NEKVAPIL, J.; NEKULA, M. 2006. On Language Management in Multinational Companies in the Czech Republic. In: Current Issues in Language Planning, Vol. 7, No. 2 & 3, S. 307-327.

NEUSTUPNÝ, J. V. 2002. Sociolingvistika a jazykový management. In: Sociologický

časopis, Vol. 38:4, S. 429-442.

NEUSTUPNÝ, J. V.; NEKVAPIL, J. 2003. Language Management in the Czech Republic. In: Current Issues in Language Planning, Vol. 4, No. 3 & 4, S. 181-366

Hat das expletive es Entsprechungen im Tschechischen?

Hana Peloušková

1. Zielsetzung

Dieser Beitrag präsentiert weitere Vorüberlegungen zu einer umfangreicheren kontrastiven Studie über die deutschen Konstruktionen mit es und deren Entsprechungen im Tschechischen. Die ersten Vorüberlegungen wurden schon im Rahmen der Gesus-Konferenz in Bochum 2007 präsentiert. Sie befassten sich im Allgemeinen mit Geschichte, Klassifizierung und Häufigkeit von es-Konstruktion-

Das bescheidene Ziel in dieser Phase der Forschung entspricht völlig dem Titel dieses Beitrags; es ist festzustellen und statistisch auszuwerten, welche Subklassen des deutschen expletiven es tschechische Entsprechungen haben. Im Kontext der gesamten Untersuchung geht es also nur um einen kleinen Schritt auf einem langen Wege.

2. Material quelle

Die ganze Forschung ist korpusbasiert und bedient sich der authentischen Daten des elektronischen tschechisch-deutschen Parallelkorpus. Dieses Korpus entsteht seit 2001 am Lehrstuhl für deutsche Sprache und Literatur der Pädagogischen Fakultät in Brno².

Die Parameter des Korpus sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Zielparameter	Ist-Zustand
synchron (Texte seit 1910)	ja
zweisprachig (cs und de Originaltexte im Verhältnis 1:1)	63% cs Originaltexte
mindestens 5 Mill. Wörter im cs Teil	3,4 Mill. Wörter im cs Teil
allgemein (50% Belletristik, 25%Publizistik, 25% Fachtexte)	63%Belletristik, 17%Publizistik, 20% Fachtexte
alignet	ja
lemmatisiert	ja
getaggt	nur im cs Teil (im de Teil nur Wortartenmarkierung)
mit Metainformationen versehen und katalogisiert	ja

Für diese Teiluntersuchung wurden die aus dem Korpus gewonnenen Belege von es mit ihren tschechischen Parallelen ad hoc von 22 313 auf 3003 reduziert und anschließend analysiert.

⁸ Wie konsequent oder vollkommen die Umsetzung z. B. eines Urteils sein kann, ist eine noch andere Angelegenheit, deren ich mir völlig bewusst bin. Dieser Zusammenhang kann hier aber aus praktischen Gründen nicht systematisch behandelt werden. Das bedeutet aber nicht, dass dieser Umstand als einer der Bestandteile des eigentlichen Sprachproblems übersehen werden könnte.

¹ Der Beitrag ist im Druck und trägt den Titel Die Konstruktionen mit es, ihre Funktionen und Entsprechungen im Tschechischen.

² Seit 2005 wird die Arbeit am Korpus im Rahmen des multilingualen Projektes InterCorp fortgesetzt.

³Für die vorgesehene Studie wird mit 2 000 parallelen Belegen gerechnet.